

Haus- und Benutzerordnung für das Gemeinschaftshaus Mönkhagen

§1 Zweck

Das Gemeinschaftshaus dient der Förderung des Zusammenlebens in der dörflichen Gemeinschaft. Das Haus ist eine Einrichtung, die aufgrund ihrer Größe und Struktur möglichst vielen Interessen gerecht werden soll. Bei der Nutzung des Gemeinschaftshauses muss jeder Nutzer darauf achten, dass mit dem Eigentum der Gemeinde pfleglich und mit großer Sorgfalt umgegangen wird.

Das Gemeinschaftshaus ist für max. 120 Personen ausgelegt.

§2 Nutzung

Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen

Gemeindliche Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzerordnung sind u.a. im Veranstaltungskalender der Gemeinde aufgeführt.

Unterstützung der Vereine, Gemeinschaften, Parteien und Zusammenschlüsse in der Gemeinde.

Vereine, Organisationen und Parteien wie Wählergemeinschaften, die sich die Pflege der Dorfgemeinschaft zur Aufgabe gemacht haben, können die Räumlichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unentgeltlich nutzen, soweit die Nutzung den Belangen der Gemeinde nicht entgegensteht.

Private Veranstaltungen von Einwohnern der Gemeinde

Zu den privaten Veranstaltungen gehören u.a. eigene Geburtstage, Hochzeiten, Konfirmationen sowie Jubiläen und Trauerfeiern.

Private Veranstaltungen von Personen außerhalb der Gemeinde

Zu den privaten Veranstaltungen gehören u.a. Geburtstage sowie Hochzeiten und Jubiläen.

Kommerzielle Veranstaltungen werden nicht akzeptiert.

§ 3 Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für das Gemeinschaftshaus sind der Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter. In einem Bewirtschaftungsvertrag ist u.a. das Hausrecht auf die Bewirtschafterin übertragen worden. Die Schlüsselgewalt ist durch die Gemeinde geregelt.

§ 4 Organisation

Die Vergabe bzw. Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Bewirtschafterin nach den festgelegten Prioritäten aus § 2.

Mieter aus der Gemeinde entrichten b.a.w. für einen Tag ein Nutzungsentgelt von € 170,00 zzgl. €30,00 Reinigungskosten; zu hinterlegen ist eine Kautions von € 100,00. Für Trauerfeiern erfolgt eine gesonderte Absprache.

Fremdmieter entrichten b.a.w. für einen Tag ein Nutzungsentgelt von € 370,00 zzgl. € 30,00 Reinigungskosten; zu hinterlegen ist eine Kautions von € 150,00.

Die vorgenannten Entgelte sind vor der Schlüsselübergabe zu leisten. Die Schlüsselerückgabe erfolgt in der Regel am Folgetag bis 11:00 Uhr.

Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein an die Bewirtschafterin zu übergeben. Der Mieter gibt das benutzte Geschirr etc. gereinigt zurück. Sollte die Bewirtschafterin bei Abnahme der Räume eine nachhaltige Verschmutzung feststellen, wird für die erforderliche Endreinigung ein Std.-Zuschlag von € 12,00 für die geschätzten Mehrstunden fällig.

§ 5 Haftung

Beschädigungen sind der Bewirtschafterin bei Übergabe mitzuteilen.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Räumlichkeiten im Zuge von Veranstaltungen entstehen.

Der Mieter hält die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter geltend gemacht werden.

Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden an der Gemeinschaftseinrichtung, deren Inventar und an den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

Das einschlagen von Nägeln und Haken ist verboten. Klebeband jeglicher Art zur Anbringung von Dekorationen und anderen Gegenständen ist nicht erlaubt.

§ 6 Rauchen - Feuerwerkskörper

Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes gestattet. Das Entsorgen von Zigarettenresten auf dem Boden im Außenbereich ist zu unterlassen.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist im Gebäude und im Außenbereich untersagt.

§ 7 Ruhezeiten

Die gesetzlichen Ruhezeiten ab 22:00 Uhr sind einzuhalten.

Mönkhagen, den 24.03.2020

gez. Klaus Bleiziffer
Bürgermeister